

# RS Vfgh 1992/6/9 WI-13/92, WI-14/92

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.06.1992

## Index

L0 Verfassungs- und Organisationsrecht

L0350 Gemeindewahl

## Norm

B-VG Art141 Abs1 litb

VfGG §68 Abs1

Tir GdWO 1991 §80

## Leitsatz

Zurückweisung der Anfechtung einer Wahl des Gemeindevorstandes mangels Erschöpfung des Instanzenzuges

## Rechtssatz

Die Anfechtung der Wahl des Gemeindevorstandes der Gemeinde Bad Häring vom 09.04.92 wird zurückgewiesen.

Ein die unmittelbare Anfechtung der Wahl des Gemeindevorstandes der Gemeinde Bad Häring beim Verfassungsgerichtshof ausschließender Instanzenzug ist durch §80 Abs2 und Abs5 Tir GdWO 1991 eingerichtet. §80 Tir GdWO 1991 beschränkt die Anfechtungsgründe nicht, sodaß alle Rechtswidrigkeiten der Gemeindevorstandswahl mit diesen Rechtsmitteln geltend gemacht werden können. Darunter fallen auch Rechtswidrigkeiten, die ihren Grund in der Verfassungswidrigkeit zugrundeliegender gesetzlicher Bestimmungen haben.

## Entscheidungstexte

- W I-13/92,W I-14/92  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 09.06.1992 W I-13/92,W I-14/92

## Schlagworte

Wahlen, Gemeindevorstand, VfGH / Instanzenzugserschöpfung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1992:WI13.1992

## Dokumentnummer

JFR\_10079391\_92W01013\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)